

Haushaltssatzung der Gemeinde Pirow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	857.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	958.500,00 €
Gesamtfehlbetrag	-101.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
Saldo	100,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	967.500,00 €
Auszahlungen auf	976.400,00 €
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-8.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	773.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	924.400,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-151.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	194.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.000,00 €
Saldo aus der Investitionstätigkeit	142.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **10.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €**festgesetzt.

Putlitz, den 17.04.2020

Die Haushaltssatzung wurde aufgestellt von:

A. Harm
Kämmerin

Putlitz, den _____

Die Haushaltssatzung wurde festgestellt von:

H. Reker
Amtsdirektor